



## **Stellungnahme der Gewerkschaft der Polizei (GdP)**

zum Referentenentwurf des  
Bundesministeriums der Justiz über den

**Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Mindeststrafen des § 184b  
Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 des Strafgesetzbuches – Verbreitung, Er-  
werb und Besitz kinderpornografischer Inhalte**

Berlin, 15.12.2023  
Abt. II, Abt. I, jg, mf

## Vorbemerkung

Als mit über 200.000 Mitgliedern größte Polizeigewerkschaft in Deutschland bedankt sich die Gewerkschaft der Polizei (GdP) für die Möglichkeit, zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz über den „Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Mindeststrafen des § 184b Absatz Satz 1 und Absatz 3 des Strafgesetzbuches – Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornografischer Inhalte“ Stellung nehmen zu dürfen.

### I. **Stellungnahme**

Zum Vorhaben des BMJ gemäß dem vorliegenden Referentenentwurf, das eine Anpassung der Mindeststrafen in Fällen der Verbreitung, des Erwerbs und des Besitzes kinderpornografischer Inhalte nach § 184b Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 StGB vorsieht, nehmen wir wie folgt Stellung:

#### **a) Entwicklung der Fallzahlen, Aufklärungsquoten sowie strafverfolgerische Arbeitslast nach StGB-Änderung im Jahre 2021**

Die Fälle der Verbreitung, des Erwerbs sowie des Besitzes kinderpornografischer Inhalte haben in den vergangenen Jahren immer weiter zugenommen. Das zeigt nicht zuletzt die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS). Wurden 2020 noch rund 9.000 Fälle des Erwerbs kinderpornografischer Inhalte sowie etwa 9.700 Fälle des Erwerbs und Besitzes derartigen Materials polizeilich bekannt, waren es ein Jahr später bereits circa 19.000 bzw. 20.000 Fälle. Nach einer grundlegenden Überarbeitung der entsprechenden strafrechtlichen Rechtsgrundlagen hinsichtlich der Verbreitung, des Erwerbs und des Besitzes kinderpornografischer Inhalte zum 1. Juli 2021 durch das „Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder“ vom 16. Juni 2021 (BGBl. I S. 1810) stiegen die Zahlen noch weiter an. In der PKS 2022 sind 23.335 Fälle nach § 184b Absatz 1 StGB verzeichnet. Die Aufklärungsquote ist bei beiden Delikten hoch. Sie betrug 2022 87 (bezüglich § 184b Abs. 1 StGB) bzw. gut 92 Prozent (bezüglich § 184b Abs. 3 StGB). Hier zeigt sich das besonders hohe Engagement der bearbeitenden Beschäftigten zur Aufklärung dieser Straftaten. Diese erfolgt unter extrem hohem persönlichem Engagement sowie unter Bindung erheblicher polizeilicher Ressourcen.

Der massive Anstieg der Fallzahlen ist auch vor dem Hintergrund der Gesetzesreform zum Juli 2021 zu sehen. Auf Betreiben des Bundesjustizministeriums wurde vom Gesetzgeber der Strafrahmen für Taten nach Absatz 1 Satz 1 von Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren auf ein Jahr bis zu zehn Jahren erhöht. Auch für Taten nach Absatz 3 wurde der Strafrahmen auf eine Freiheitsstrafe von einem Jahr (Mindeststrafe) bis zu fünf Jahren angehoben. Das bedeutete im Ergebnis eine Einstufung der genannten Taten als Verbrechen. Die vorgetragenen Bedenken von Vertretungen der Polizei, wonach diese zu einer Überlastung der Strafverfolgungsbehörden in diesem Deliktsbereich führen werde, verhallten im Gesetzgebungsverfahren ungehört.

In der Bearbeitungspraxis hat die Gesetzesänderung von 2021 zur Folge, dass die Strafverfolgungsbehörden einschlägige Verfahren seither nicht mehr, etwa wegen Geringfügigkeit gemäß § 153 StPO bzw. gegen Auflagen gemäß § 153a StPO, einstellen können – auch nicht in

begründeten Einzelfällen. Auch eine Erledigung per Strafbefehl ist nicht mehr möglich (§§ 407 ff. StPO).

Dies führt dazu, dass auf Grundlage der geltenden Rechtslage derzeit z. B. auch Personen kriminalisiert werden, die in den Besitz entsprechenden Materials gelangen, ohne dabei aus pädokrimer Energie zu handeln. So werden bspw. Personen, die ungewollt inkriminiertes Material erhalten und damit z. B. Strafanzeige erstatten oder Dienstvorgesetzte informieren wollen, nach geltender Rechtslage als Täter:innen registriert. Dies führt bei den Betroffenen – zu denen in nicht geringem Maße auch z. B. Eltern oder Lehrkräfte gehören – zu großer Unsicherheit und – im dann nicht ausweichlichen Verurteilungsfalle – auch zu erheblichen negativen Konsequenzen im Zusammenhang mit einer Verurteilung aufgrund eines Verbrechens. Des Weiteren gibt es seit der Strafverschärfung auch zahlreiche Fälle, in denen gegen Schüler:innen ermittelt werden muss, die über Messengerdienste in Klassenchats unbeabsichtigt inkriminiertes Material erhalten haben. Kinder und Jugendliche können die Konsequenzen ihrer diesbezüglichen Handlungen aber oftmals noch nicht in Gänze überblicken.

Hier zeigt sich in der Praxis oftmals, dass aufgrund der aktuellen Rechtslage mit harten ermittlungstechnischen Mitteln gegen teilweise unschuldige Personen vorgegangen werden muss. Denn der Ermittlungsaufwand gegen solche Personen entspricht momentan demjenigen, der gegenüber pädokrimer Täter:innen aufgewandt wird. Eine differenzierte Sachbearbeitung in der Ermittlungstätigkeit und insbesondere in der Frage des Zuendebringens von Verfahren auf rechtstaatlich gebotenen Wege ist aufgrund der derzeitigen Einstufung als Verbrechenstatbestand nicht möglich.

In der Folge ist bei den Strafverfolgungs- und Justizbehörden derzeit eine nicht unerhebliche Belastung mit Blick auf die Bearbeitung entsprechender Fälle festzustellen. Dies geht auch zu Lasten der Kapazitäten, die zur Verfügung stehen, um die gestiegene Fallzahl einschlägiger Taten bewältigen zu können – und insbesondere um tatsächliche und schwere Fälle in diesem Deliktsbereich effektiv und zeitnah zu verfolgen.

## **b) zum gegenständlichen Vorhaben des BMJ**

Die GdP ist sich der schwierigen Diskurslage um das gegenwärtige Vorhaben des BMJ bewusst. Umso mehr begrüßen wir die Initiative des BMJ, die gesetzgeberischen Entscheidungen der Vergangenheit, die in der Praxis zu den beschriebenen ungewünschten Folgeerscheinungen geführt haben, nun beheben zu wollen.

Mit Blick auf den konkreten Vorschlag begrüßen wir insbesondere, dass mit dem vorgeschlagenen Weg der Herabsetzung des Mindeststrafmaßes bei gleichzeitiger Beibehaltung des oberen Strafrahmens nicht der zweifelsohne völlig unzutreffende Eindruck erweckt wird, dass die in Rede stehenden Straftaten des Erwerbs, Besitzes bzw. der Verbreitung von sog. Kinderpornografie nicht oder etwa in geringem Maße strafwürdig seien.

Um diese nicht in Frage stehende Intention des Gesetzgebers noch weiter zu unterstreichen, regen wir als GdP an, an geeigneter Stelle im Gesetz, mindestens an geeigneter Stelle in der

Gesetzesbegründung, explizit mit aufzunehmen, dass die in Rede stehenden Straftaten - trotz der Herabsetzung des Mindeststrafmaßes und der damit einhergehenden Herabstufung zu einem Vergehen - weiterhin schwere bzw. besonders schwere Straftaten darstellen und dass dementsprechend der Rückgriff auf ermittlungsfördernde Maßnahmen nach § 100a und § 100b StPO grundsätzlich eröffnet ist. Abgesehen vom begrüßenswerten rechtspolitischen Signal, das von einer solchen Festlegung ausginge, würde eine entsprechende gesetzliche Feststellung aus Ermittlungssicht für Rechtssicherheit mit Blick auf die Schwelle zur Veranlassung ermittlungsunterstützender Maßnahmen, wie bspw. der Quellen-TKÜ, der TKÜ, der Online-Durchsuchung sowie der Erhebung von Verkehrsdaten, sorgen.

Ansonsten stellen wir fest, dass die geplante Einstufung als Vergehen in der polizeilichen Praxis oftmals sachgerechtere Fallbearbeitungen sowie in der weiteren Gerichtspraxis eine tat- und schuldangemessene Sanktionierung ermöglichen helfen würde. Durch die geplante Absenkung des Mindeststrafmaßes würde aus unserer Sicht der notwendige polizeiliche bzw. staatsanwaltliche Handlungsspielraum für eine sachadäquatere Handhabung von Einzelfällen geschaffen. Dies gilt vor allem in Fällen am unteren Ende der Strafbarkeit. In der Konsequenz würden hierdurch die ohnehin knappen Ressourcen bei Polizei und aufseiten der Staatsanwaltschaften und der Gerichte geschont, ohne dabei die zur Verfügung stehenden rechtstaatlichen Handlungsspielräume zur Verfolgung und Ahndung der tatsächlich strafwürdigen Fälle entsprechend der von den Gerichten anzuwendenden Grundsätze der Strafzumessung zu schmälern.

Im Ergebnis zeigt sich für die GdP in begrüßenswerter Weise, dass Beratung aus dem Kreise der Rechtsanwendungspraxis – auch aus den Polizeien des Bundes und der Länder heraus – durchaus zu einem lösungsorientierten Umdenken im politischen Raum führen kann.

## **II. Notwendige Stärkung polizeilicher Handlungsfähigkeit zur Prävention sowie Bekämpfung der in Rede stehenden Straftaten**

Abgesehen von der gegenständlich vorgeschlagenen Gesetzesänderung regen wir dringend die Stärkung von Präventionsangeboten im Kampf gegen die Verbreitung kinderpornografischer Materials an. Hier sollte insbesondere die Stärkung der Medienkompetenz von Kindern und Jugendlichen im Mittelpunkt stehen, um ihnen einen mündigen Umgang auch mit sozialen sowie digitalen Medien beizubringen und sie zugleich über die bestehenden Gefahren aufzuklären. Gleiches gilt für Fortbildungsangebote für Lehrer:innen und Eltern. Besondere Aufmerksamkeit verdient nach Ansicht der GdP in diesem Zusammenhang das Phänomen des Cybergroomings, das insgesamt stärker in den Blick genommen werden sollte. Auch in diesem Bereich braucht es deutlich mehr Präventionsangebote.

Unabdingbar ist aus Sicht der GdP zudem die Nutzung des Ermittlungsinstruments der Mindestspeicherung von Telekommunikations-Verkehrsdaten zur Bekämpfung der Straftaten im gegenständlichen Deliktsbereich. Derzeit stehen Ermittler:innen oftmals vor der Herausforderung, dass IP-Adressen, die zu den Täter:innen führen könnten, zum Zeitpunkt der Ermittlungen bei den Providern gar nicht mehr vorhanden sind. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat durch sein Urteil vom 20. September 2022 die Spielräume für eine sowohl europarechtskonforme als

auch grundrechtsschonende Ausgestaltung der nationalen Regelungen zur Mindestspeicherung von Telekommunikations-Verkehrsdaten detailliert beschrieben. Die GdP fordert, dass der zuständige Bundesgesetzgeber die vorhandenen Möglichkeiten nun durch gesetzgeberisches Handeln nutzt. Das BMJ ist aufgefordert, zeitnah einen entsprechenden Gesetzesvorschlag auf den Weg zu bringen. Das zwischenzeitlich in den Diskurs gebrachte „Quick Freeze-Verfahren“ ist aus hiesiger Sicht hingegen nicht zielführend.

Ebenfalls aus unserer Sicht zielführend wäre es, wenn die auf Ebene der Europäischen Union (EU) geplante Verordnung zu Künstlicher Intelligenz (KI) so ausgestaltet würde, dass sie nicht zu schwerwiegenden Einschränkungen der Aufgabenerfüllung der Sicherheitsbehörden führen würde. Das hatte auch die Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK) auf ihrer jüngsten Herbstsitzung im Dezember 2023 gefordert. So sollte aus Sicht der GdP der Einsatz biometrischer Erkennungssysteme im polizeilichen Kampf gegen den sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen unter bestimmten rechtstaatlich gebotenen Voraussetzungen erlaubt sein. Hierdurch können Opfer und Täter:innen angesichts der inzwischen riesigen Datenmengen, die analysiert werden müssen, schneller identifiziert und Verfahren geführt werden. Zugleich trägt die Technik zur (psychischen) Entlastung der Ermittler:innen und damit auch zu deren Gesunderhaltung bei. Die jüngst gefundene Einigung des Europäischen Parlaments mit dem Rat und der Kommission in diesem Zusammenhang begrüßt die GdP daher. Dies gilt insbesondere für die Regelungen zum rechtmäßigen Einsatz biometrischer Gesichtserkennungssysteme im Kampf gegen schwere Straftaten, zu denen auch der sexuelle Missbrauch zählt.